

**Gesetz
über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen
(Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG)**

Änderung vom 29. August 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **162.1**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [162.1](#), Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) vom 1. April 1976 (Stand 13. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz
über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG)

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894²⁾,
beschliesst:

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

§ 2 Abs. 2 (geändert)

² Sind einzelne Amtsstellen, Personen und Kommissionen entscheidungsbe-rechtigt, so gelten sie im Sinne dieses Gesetzes als Behörde.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Eingaben an eine unzuständige Instanz sind von Amtes wegen und unter Mitteilung an die Absenderin bzw. den Absender an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber treten in Ausstand, wenn sie

- b) **(geändert)** in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsberatung einer Partei, als sachverständige Person oder als Zeugin oder Zeuge in der gleichen Sache tätig waren;
- c) **(geändert)** mit einer Partei, deren Vertretung oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft oder dauernder Lebensgemeinschaft leben oder in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert sind;
- d) **(geändert)** aus anderen Gründen, insbesondere wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei oder deren Vertretung befangen sein könnten.

³ Tritt ein Ausstandsgrund ein, so hat die betroffene Person dies rechtzeitig der oder dem Vorsitzenden der Kammer mitzuteilen.

§ 11 Abs. 3 (geändert)

³ Eine versäumte Frist kann wiederhergestellt werden, wenn die gesuchst-el-lende Partei oder ihre Vertretung unverschuldet abgehalten wurde, innert der Frist zu handeln, und sie binnen zehn Tagen nach Wegfall des Hinder-nisses ein begründetes Gesuch um Wiederherstellung einreicht.

§ 13 Abs. 2 (geändert)

² Dem Regierungsrat, den Direktionsvorsteherinnen und Direktionsvorste-her-n, den Generalsekretärinnen und Generalsekretären sowie dem Verwal-tungsgericht und dessen Generalsekretärin oder Generalsekretär steht über-dies das Recht zur förmlichen Partei- und Zeugenbefragung zu.

§ 20 Abs. 2 (geändert)

² Bei einseitigen Verwaltungsentscheiden kann auf eine schriftliche Begründung verzichtet werden, wenn sie dem Begehren der antragstellenden Partei voll entsprechen und keine Rechte Dritter betreffen.

§ 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Entscheid ist den Parteien durch die Post zuzustellen. Ist eine Partei vertreten, so stellt die Behörde ihre Mitteilung der Vertretung zu, solange sie nicht über die Beendigung des Vertretungsverhältnisses unterrichtet worden ist.

§ 23 Abs. 1

¹ Die Kosten trägt:

2. **(geändert)** im Einspracheverfahren: die Partei, wenn sie mutwillig Einsprache erhoben hat;

§ 24 Abs. 3 (geändert)

³ Die aus der Geltendmachung des Enteignungsrechts entstehenden Kosten trägt die Enteignerin bzw. der Enteigner. Bei offensichtlich missbräuchlichen Begehren oder bei offensichtlich übersetzten Forderungen können die Kosten ganz oder teilweise den Enteigneten auferlegt werden.

§ 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Behörde kann von der Partei, die eine Amtshandlung beantragt oder ein Verfahren einleitet, einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

§ 27 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Auf begründetes Gesuch kann mit der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege die Rechtsverbeiständung verbunden werden, wenn es zur Wahrung der Rechte der Partei notwendig ist.

³ Die Rechtsbeiständin oder der Rechtsbeistand hat gegenüber der bestellenden Behörde Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, soweit der Aufwand für die Vertretung nicht aus einer zugesprochenen Parteientschädigung gedeckt werden kann.

§ 28 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Im Prozess über verwaltungsgerichtliche Klagen ist die unterliegende Partei in der Regel zum Ersatz aller der Gegenseite verursachten notwendigen Kosten und Umtriebe zu verpflichten. Wenn der Entscheid nicht ausschliesslich zugunsten einer Partei ausfällt oder wenn sie die Kosten durch unnötige Weitläufigkeit oder Obstruktion vermehrt hat, tritt in der Regel eine verhältnismässige Kostenteilung ein. Wenn eine Partei durch den Entscheid nicht wesentlich mehr erhält als ihr von der Gegenpartei für den Fall gütlicher Beilegung des Streites angeboten wurde, so kann sie zu allen Kosten verurteilt werden.

⁴ Die Enteignerin bzw. der Enteigner hat für die notwendigen aussergerichtlichen Kosten der Enteigneten im Einsprache-, im Einigungs- und im Schätzungsverfahren eine angemessene Entschädigung zu bezahlen. Werden die Begehren der Enteigneten ganz oder zum grösseren Teil abgewiesen, so kann von der Zuspreehung einer Parteientschädigung ganz oder teilweise abgesehen werden. Bei offensichtlich missbräuchlichen Begehren oder bei offensichtlich übersetzten Forderungen können die Enteigneten zur Bezahlung einer Parteientschädigung an die Enteignerin bzw. den Enteigner gehalten werden.

§ 31 Abs. 1 (geändert)

¹ Erleidet eine Person, die im Vertrauen auf den aufgehobenen oder geänderten Entscheid gutgläubig Aufwendungen oder Vorkehren getroffen hat, durch die Aufhebung oder Änderung Schaden, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, wenn sie an der Aufhebung oder der Änderung des Entscheides kein Verschulden trifft. Der Anspruch richtet sich gegen das Gemeinwesen, dessen Behörde den aufgehobenen oder geänderten Entscheid getroffen hat.

§ 37 Abs. 2 (geändert)

² Die Beweismittel, auf die sich die Einsprecherin bzw. der Einsprecher beruft, sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.

§ 41 Abs. 2 (geändert)

² Zur Wahrung öffentlicher Interessen steht das Beschwerderecht den zuständigen Gemeinderäten und der Vertretung der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen zu.

§ 44 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Beweismittel, auf die sich die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer beruft, sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.

³ Genügt die Beschwerdeschrift diesen Anforderungen nicht, so wird der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer eine kurze Frist zur Behebung des Mangels angesetzt unter der Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

§ 45 Abs. 2 (geändert)

² Das Präsidium der Beschwerdeinstanz kann die aufschiebende Wirkung von Amtes wegen oder auf Gesuch hin wiederherstellen.

§ 51 Abs. 1 (geändert)

¹ Betroffene können bei der vorgesetzten Behörde wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung Beschwerde führen.

§ 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Mit der Aufsichtsbeschwerde kann jedermann die Aufsichtsbehörde über Tatsachen in Kenntnis setzen, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde gegen eine untere Verwaltungsbehörde von Amtes wegen erfordern.³⁾

² Die Anzeige erstattende Person hat nicht die Rechte einer Partei.

³ Die Art der Erledigung ist der Anzeige erstattenden Person mitzuteilen.

§ 53 Abs. 4 (geändert)

⁴ Bei Ergänzungswahlen während laufender Amtsperiode kann die erweiterte Justizprüfungskommission des Kantonsrats auf Antrag des Verwaltungsgerichts vollamtliche Richterinnen- und Richterstellen mit Teilämtern zu je 50 Prozent zur Wahl ausschreiben lassen. Sie teilt dies dem Regierungsrat zwecks Festsetzung der Ergänzungswahl gemäss § 57 Abs. 1 WAG⁴⁾ mit. Die Ausschreibung erfolgt gemäss § 29 Abs. 1 WAG durch die Staatskanzlei.

³⁾ Delegation an die zuständige Direktion für genau umschriebene Entscheide bei Aufsichtsbeschwerden (§ 3 Abs. 4 und 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS [153.3](#)).

⁴⁾ BGS [131.1](#)

§ 54 Abs. 2 (geändert)

² Der Kantonsrat bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten, die bzw. der im Hauptamt tätig ist. Er kann weitere hauptamtliche Richterinnen und Richter bezeichnen.

§ 54a Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Der Kantonsrat wählt ausserordentliche Ersatzmitglieder:

2. **(geändert)** für die Dauer der Verhinderung, wenn ein hauptamtliches Mitglied infolge Krankheit oder aus anderen Gründen voraussichtlich für mehrere Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert sein wird;

² Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind in diesen Fällen als Ersatzmitglieder wählbar.

§ 55 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts können nicht gleichzeitig dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht, dem Strafgericht, dem Obergericht oder einem Einwohnerrat angehören oder Angestellte des Kantons oder einer Gemeinde sein.

³ Hauptamtliche Mitglieder des Verwaltungsgerichts dürfen nicht im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan privater Erwerbsgesellschaften sowie öffentlicher Anstalten und Dienstleistungsbetriebe tätig sein.

§ 55a Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Amtsantritt unterrichten alle Mitglieder und Ersatzmitglieder das Verwaltungsgericht schriftlich über:

(Aufzählung unverändert)

§ 55b (neu)

Erlöschen des Amts

¹ Das Amt eines vom Volk gewählten Mitglieds oder Ersatzmitglieds des Verwaltungsgerichts erlischt, wenn das Mitglied oder Ersatzmitglied das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten verliert.

² Die betroffene Person meldet den Verlust ihres Stimmrechts umgehend dem Verwaltungsgericht sowie der Staatskanzlei.

³ Der betroffenen Person sind ab dem Zeitpunkt des Verlusts des für ihr Amt erforderlichen Stimmrechts jegliche Amtshandlungen untersagt.

§ 56 Abs. 3 (geändert)

³ Die Geschäftsordnung legt fest, welche Entscheide oder Verfügungen die oder der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsgerichts in Einzelkompetenz treffen kann.

§ 57 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Beratungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Parteien statt. Bei der Urteilsfällung ist jede Richterin und jeder Richter zur Stimmabgabe verpflichtet.

§ 59 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Verwaltungsgericht wählt die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, stellt das Kanzleipersonal an und ernennt die Generalsekretärin oder den Generalsekretär.

§ 61 Abs. 2 (geändert)

² Bei Zustimmung der beschwerdeführenden Partei kann der Regierungsrat eine Verwaltungstreitsache unter Verzicht auf einen Entscheid an das Verwaltungsgericht zur direkten Beurteilung überweisen; der Regierungsrat kann zur Beschwerde Stellung nehmen und Anträge einreichen.

§ 62 Abs. 2 (geändert)

² Zur Wahrung öffentlicher Interessen steht das Beschwerderecht den zuständigen Gemeinderäten und der Vertretung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen zu.

§ 65 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Beweismittel, auf die sich die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer beruft, sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.

³ Genügt die Beschwerdeschrift diesen Erfordernissen nicht, so wird der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer eine kurze Frist zur Behebung des Mangels angesetzt unter der Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

§ 66 Abs. 2 (geändert)

² Das Präsidium des Verwaltungsgerichts kann die aufschiebende Wirkung von Amtes wegen oder auf Gesuch hin wiederherstellen.

§ 67 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Präsidium des Verwaltungsgerichts prüft die eingehenden Beschwerden und setzt der beschwerdeführenden Partei zur Verbesserung allfälliger Mängel eine Nachfrist an.

§ 71 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Verwaltungsgericht überprüft die Beschwerde im Rahmen der gestellten Rechtsbegehren. Es darf den vorinstanzlichen Entscheid nicht zum Nachteil der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers abändern, hat jedoch den Fall an die Vorinstanz zur Neuurteilung zurückzuweisen, wenn es findet, dass der Entscheid zuungunsten der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers abgeändert werden muss.

§ 81 Abs. 1

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige Instanz:

3. **(geändert)** Streitigkeiten aus Konzessionen zwischen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und der Konzessionärin oder dem Konzessionär oder zwischen Konzessionärinnen und Konzessionären unter sich;
4. **(geändert)** Streitigkeiten zwischen der oder dem Beliehenen und andern Nutzungsberechtigten oder der Verleihungsbehörde nach dem Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.⁵⁾

§ 83 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Genügt die Klageschrift diesen Erfordernissen nicht, so wird der Klägerin bzw. dem Kläger eine kurze Frist zur Behebung des Mangels angesetzt unter der Androhung, dass sonst auf die Klage nicht eingetreten wird.

³ Die Beweismittel, auf die sich die klagende Partei beruft, sind zu bezeichnen und soweit möglich der Klageschrift beizufügen.

§ 84 Abs. 1 (geändert)

¹ Die beklagte Partei erhält Gelegenheit zur schriftlichen Beantwortung der Klage. Die Klageantwort ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.

⁵⁾ BG vom 22. Dez. 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (SR [721.80](#)).

§ 85 Abs. 3 (geändert)

³ Das Gericht darf der klagenden Partei weder mehr noch anderes zusprechen, als sie selbst verlangt, noch weniger, als die beklagte Partei anerkannt hat.

§ 87 Abs. 1

¹ Die Revision eines Urteils des Verwaltungsgerichtes kann verlangt werden:

1. **(geändert)** wenn auf dem Wege des Strafverfahrens erwiesen wird, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil der gesuchstellenden Partei auf den Entscheid eingewirkt wurde. Die Verurteilung durch die Strafrichterin oder den Strafrichter ist nicht erforderlich. Bei Unmöglichkeit des Strafverfahrens kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden;
2. **(geändert)** wenn die gesuchstellende Partei nachträglich neue erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie bzw. er trotz zumutbarer Sorgfalt im früheren Verfahren nicht rechtzeitig beibringen konnte.

§ 95 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Lautet der Entscheid auf Vornahme einer Handlung, auf Duldung oder Unterlassung, so erfolgt die Zwangsvollstreckung auf dem Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde oder eine von ihr beauftragte Drittperson oder durch unmittelbaren Zwang. Hiefür kann die Polizei beansprucht werden.

³ Ist Ersatzvornahme auf Kosten der oder des Pflichtigen angeordnet worden, so sind die Kostenentscheide einem vollstreckbaren Urteil gleichgestellt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung⁶⁾) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft⁷⁾.

Zug, 29. August 2024

Kantonsrat des Kantons Zug

Die alt Kantonsratspräsidentin
Esther Haas

Der Landschreiber
Tobias Moser

Der Regierungsrat stellt fest, dass das Referendum gegen die vorstehende Gesetzesänderung vom 29. August 2024 nicht ergriffen wurde und diese am Tage nach der Publikation im Amtsblatt, d.h. am 8. November 2024, in Kraft tritt.

Zug, 5. November 2024

Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann
Silvia Thalmann-Gut

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom 7. November 2024

⁶⁾ BGS [111.1](#)

⁷⁾ Inkrafttreten am 8. November 2024